Verband medizinischer Fachberufe e.V.

Manteltarifvertrag

für Tierarzthelferinnen/Tierarzthelfer[1]

zwischen

dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V., Hahnstr. 70,
60528 Frankfurt am Main

und

dem Berufsverband der Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzthelferinnen e.V.[2],
Bissenkamp 12 - 16, 44135 Dortmund

wird nachfolgender Manteltarifvertrag vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich[3]

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen, die im Bundesgebiet in den Praxen und Kliniken niedergelassener Tierärzte tätig sind.

(2) Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Tierärztekammer bestanden haben.
Veterinäringenieure sind Tiermedizinischen Fachangestelten/Tierarzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine Tätigkeit als Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin ausüben.

(3) Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende.

§ 2
Arbeitsvertrag

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen; der Tierarzthelferin ist eine Ausfertigung auszuhändigen.
Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Vereinbarungen im Arbeitsvertrag, die Bestimmungen des Tarifvertrages einschränken, sind unwirksam.

---

[1] Nachfolgend wird durchgängig die weibliche Berufsbezeichnung verwendet.
[2] seit dem 06.06.2006 Verband medizinischer Fachberufe
[3] § 1 geändert durch Änderungstarifvertrag vom 14.10.2008, gültig ab 01.01.2009, abgedruckt Blatt 11

(2) Im Arbeitsvertrag sind zu regeln:
- die regelmäßige tägliche Arbeitszeit
- die Zusammensetzung des Gehaltes aus tariflicher Eingruppierung und freiwilligen übertariflichen Zulagen
- die Anzahl der Urlaubstage.

§ 3
Probezeit

Die ersten drei Monate der Tätigkeit gelten als Probezeit. Sie entfällt, wenn die Tierarzthelferin in unmittelbarem Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis in derselben Praxis weiterhin tätig ist.

§ 4
Schweigepflicht

Die Tierarzthelferin ist in die Schweigepflicht des Tierarztes eingebunden. Sie hat insbesondere alle Praxisvorgänge geheim zu halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 5
Ärztliche Untersuchungen

(1) Die Tierarzthelferin hat vor ihrer Einstellung durch das Zeugnis eines von ihr frei gewählten Arztes nachzuweisen, dass gegen ihre Tätigkeit keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

(2) Aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichtet, die zum Schutze der Tierarzthelferin notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.
Vor Aufnahme einer Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen ist eine augenärztliche Vorsorgeuntersuchung nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen erforderlich, die in notwendigen Abständen zu wiederholen ist.

§ 6
Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.

(2) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach den Erfordernissen der Praxis.
Wesentliche Änderungen der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit gelten als Vertragsänderung. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Lässt sich eine durchgehende Arbeitszeit nicht einrichten, so ist der Tierarzthelferin eine zusammenhängende Mittagspause von 1 1/2 Std. zu gewähren.

(4) Die wöchentliche Arbeitszeit ist so zu verteilen, dass in jeder Woche ein ganzer oder zwei halbe Arbeitstage arbeitsfrei bleiben; dabei muss gewährleistet sein, dass die Nachmittage an Samstagen (ab 13.00 Uhr) arbeitsfrei sind. Die Nachmittage am Tage vor Weihnachten und vor Neujahr sind arbeitsfrei. Arbeit am Tage vor Weihnachten und am Tage vor Neujahr ist auch innerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit mit einem Zuschlag von 25 % zu vergüten.

(5) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Tierarzthelferin an den Tagen, an denen er selbst zum Notfalldienst eingeteilt ist, auch außerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu beschäftigen.
Es besteht keine Verpflichtung der Tierarzthelferin, an freiwillig übernommenen zusätzlichen Notdiensten teilzunehmen, sofern es sich dabei nicht um eine Vertretung wegen der Erkrankung eines anderen Tierarztes oder vergleichbarer wichtiger Gründe handelt.
Besteht für einen Arbeitgeber in seinem Bezirk kein geregelter Notfalldienst, so findet diese Bestimmung sinngemäß Anwendung. Die Notfallpläne sind dem Praxispersonal auf Wunsch zugänglich zu machen.

(6) Für Jugendliche gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

§ 7
Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst

(1) Als Überstunden gelten die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, die nicht als Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst gelten, soweit innerhalb eines Zeitraumes von längstens 18 Wochen, keine entsprechende Freizeit für die Arbeitsstunden gewährt wird, die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus gehen.
Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit ist die an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr geleistete Arbeit. Als Nachtarbeit gilt die Arbeit, die in der Zeit von 20 bis 7 Uhr geleistet wird.

(2) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung eines Bereitschaftsdienstes wird die Zeit eines Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

- Bereitschaftsdienst
- Bewertung als Arbeitszeit 50 %

Für den Bereitschaftsdienst ist der entsprechende Vergütungssatz für Überstunden anzurechnen.

Unter Bereitschaftsdienst wird die Verpflichtung der Tierarzthelferin verstanden, sich auf Anforderung des Tierarztes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem vom Tierarzt bestimmten Ort aufzuhalten, um im Bedarfsfall bei der Patientenversorgung die Arbeit aufnehmen zu können.

Bereitschaftsdienst liegt nicht mehr vor, wenn die Tätigkeit der Tierarzthelferin über den Notfalldienst hinausgeht.

Der Tierarzt darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(3) Rufbereitschaft ist die Zeit, in der die Tierarzthelferin sich entsprechend der Anordnung des Tierarztes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Tierarzt anzuzeigenden Stelle aufhält, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen.

Rufbereitschaft ist vom Tierarzt nur dann anzuordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Wird die Tierarzthelferin während der Rufbereitschaft zur Arbeitsleistung herangezogen, so wird die für diese Arbeitsleistung erforderliche Zeit als Arbeitszeit vergütet.

(4) Die Höhe der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit wird im Gehaltstarifvertrag festgelegt.

§ 8
Arbeitsversäumnis, Arbeitsunfähigkeit

(1) Bei nicht genehmigtem Fernbleiben hat die Tierarzthelferin insoweit keinen Anspruch auf die Fortzahlung des Gehaltes.

(2) Die Arbeitsunfähigkeit ist ohne schuldhaften Verzug anzuzeigen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwei Kalendertagen hat die Tierarzthelferin spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorzulegen.

§ 9
Gehaltsfortzahlung in besonderen Fällen

Die Tierarzthelferin hat bei unverschuldetem Arbeitsversäumnis infolge eines in ihrer Person liegenden Grundes sowie bei durch Unfall verursachter Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes in Höhe von 100 % bis zum Ende der sechsten Woche.

§ 10
Gehalt, Urlaubsgeld, Weihnachtszuwendung und vermögenswirksame Leistungen

(1) Die Höhe des Gehaltes wird in einem gesondert abzuschließenden Gehaltstarifvertrag geregelt.

(2) Die Auszubildende erhält ein Urlaubsgeld zum 01.06. eines Kalenderjahres und eine Weihnachtszuwendung zum 01.12. eines Kalenderjahres gemäß nachfolgender Staffel:

	Urlaubsgeld	Weihnachtszuwendung
1. + 2. Ausbildungsjahr	---	je 30 %
3. Ausbildungsjahr	---	25 %

Die Tierarzthelferin erhält ein Urlaubsgeld zum 01.06. eines Kalenderjahres gemäß nachfolgender Staffel:

1. + 2. Berufsjahr	30 %
ab 3. Berufsjahr	50 %

Ist das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Fälligkeit gekündigt, so steht der Helferin der nach vorstehender Regelung ermittelte Anspruch auf Urlaubsgeld nur zur Hälfte zu.

Eine Weihnachtszuwendung erhält die Tierarzthelferin bei ungekündigtem Arbeitsverhältnis zum 01.12. eines Kalenderjahres gemäß nachfolgender Staffel:

1. + 2. Berufsjahr	40 %
ab 3. Berufsjahr	50 %

Bemessungsgrundlage ist jeweils das Gehalt des Monats der Fälligkeit. Unregelmäßige Zahlungen (Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit) oder unregelmäßige Abzüge (z.B. wegen unbezahlten Urlaubs oder Krankheit) werden bei der Bemessung nicht berücksichtigt.

Anspruchsberechtigte Tierarzthelferinnen und Auszubildende, deren Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis wegen der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub[4] ruht, erhalten keine Sonderleistung (Urlaubsgeld bzw. Weihnachtszuwendung); ruht das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung. Tierarzthelferinnen, die von der Möglichkeit Gebrauch machen, während des Erziehungsurlaubs[4] Teilzeitarbeit zu leisten, haben ebenfalls einen Anspruch auf anteilige Urlaubs- und Weihnachtszuwendung.

Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach dem Verhältnis des Umfangs der geleisteten Teilzeitarbeit zu dem Umfang der im Arbeitsvertrag vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit. Für Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes tritt eine Minderung des Anspruchs nicht ein.

Die Weihnachtszuwendung ist zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis auf eigene Veranlassung der Tierarzthelferin vor dem 31.03. des Folgejahres beendet wird.

(3) Die Tierarzthelferin erhält nach Ablauf der Probezeit eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 15 €. Nach einjähriger Praxiszugehörigkeit erhält sie eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 30 €. Teilzeitbeschäftigte mit einer geringeren als einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich haben nach einjähriger Praxiszugehörigkeit Anspruch auf 15 € vermögenswirksame Leistungen monatlich. Auszubildende ab dem 2. Ausbildungsjahr haben ebenfalls Anspruch auf 15 € vermögenswirksame Leistungen.

(4) Für die Berechnung der Praxiszugehörigkeit in Absatz 3 wird die Ausbildungszeit in derselben Praxis angerechnet.

[4] gem. Bundeserziehungsgeldgesetz seit 01.01.2001 ersetzt durch Elternzeit

§ 10 a
Öffnungsklausel / Entgeltumwandlung[5]

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen haben die Möglichkeit zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung nach Maßgabe des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung.

§ 11
Teilzeitarbeit

(1) Nicht voll berufstätige Tierarzthelferinnen erhalten von dem Gehalt, das für vollberufstätige Tierarzthelferinnen festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Teilzeit entspricht, und zwar pro Stunde 1/173tel des jeweiligen Monatsgehaltes. Die Änderung des Stundensatzes von 1/167tel auf 1/173tel darf bei nicht voll berufstätigen Tierarzthelferinnen/Tierarztfachhelferinnen, die am 01.07.2005 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, nicht zur Absenkung des Gehaltes führen.

(2) Die übliche tägliche Arbeitszeit, d.h., Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, ist in den schriftlichen Arbeitsvertrag aufzunehmen.

(3) Gegen den Willen der Betreffenden darf keine Umwandlung von Vollzeit- auf Teilzeitarbeit oder Teilzeit- auf Vollzeitarbeit erfolgen.

(4) Die von Teilzeitkräften geleistete Mehrarbeit ist zu vergüten. Ein Überstundenzuschlag fällt erst dann an, wenn sie über die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für Vollzeitkräfte hinausgeht.

§ 12
Schutz- und Berufskleidung

Der Arbeitgeber stellt der Tierarzthelferin die notwendig werdende Schutz- und Berufskleidung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 13
Sachbezüge

Für die Gewährung von Kost und Wohnung sind die hierfür amtlich festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Vergütung.

§ 14
Urlaub

(1) Die Tierarzthelferin hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub. Der Urlaub soll unter Berücksichtigung der Belange der Praxis und der Wünsche der Tierarzthelferin nach Möglichkeit zusammenhängend gewährt werden.

[5] § 10 a geändert durch Änderungstarifvertrag vom 14.10.2008, gültig ab 01.01.09, abgedruckt Blatt 11

(2) Die Tierarzthelferin erwirbt mit jedem Beschäftigungsmonat einen Urlaubsanspruch in Höhe von 1/12 des Jahresurlaubes.
Der volle Jahresurlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von sechs Monaten Tätigkeit in derselben Praxis geltend gemacht werden.

(3) Der Urlaub beträgt jährlich 27 Arbeitstage.
In dem Kalenderjahr, in dem die Tierarzthelferin das 26. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der Jahresurlaub auf 29 Arbeitstage. In dem Kalenderjahr, in dem sie das 36. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der Urlaubsanspruch auf 31 Arbeitstage.
Bei regelmäßiger Verteilung der tariflichen Arbeitszeit auf sechs Werktage in der Woche, ist der in Arbeitstagen zu gewährende Urlaub entsprechend der nachfolgenden Tabelle in Werktage umzurechnen:

27 Arbeitstage Urlaub = 32 Werktage Urlaub
29 Arbeitstage Urlaub = 34 Werktage Urlaub
31 Arbeitstage Urlaub = 37 Werktage Urlaub

Teilzeitbeschäftigte erhalten sechs Werktage bzw. fünf Arbeitstage für jede volle Urlaubswoche angerechnet.

Für die Berechnung des Urlaubsanspruches gelten als Arbeitstage alle Kalendertage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage, sofern eine Fünftagewoche besteht.

(4) Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten, wenn sie günstiger als die tariflichen Regelungen sind.

(5) Auszubildende haben den Urlaub so zu nehmen, dass der Berufsschulunterricht nicht beeinträchtigt wird.

(6) Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubes für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses hat die Tierarzthelferin, die im laufenden Kalenderjahr in die Praxis eintritt oder ausscheidet; der angefangene Monat wird bei der Bemessung des Urlaubsanspruchs voll einbezogen, wenn die Tierarzthelferin in diesem Monat mindestens 15 Kalendertage im Arbeitsverhältnis stand. Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Tierarzthelferin von ihrem früheren Arbeitgeber für diese Kalendermonate bereits Urlaub erhalten hat.
Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.
Scheidet die Angestellte nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres aus, so erhält sie - ungeachtet der Zwölftelung - mindestens den gesetzlichen Urlaub von 20 Arbeitstagen bzw. 24 Werktagen. Der Anspruch auf Mindesturlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sowie auf den Zusatzurlaub nach dem Sozialgesetzbuch IX bleibt unberührt.

(7) Zwei Wochen des zustehenden Erholungsurlaubes sollen der Tierarzthelferin nach Absprache mit Arbeitgeber und Mitarbeiterinnen nach eigenen zeitlichen Wünschen gewährt werden.

(8) Bei verschuldeter fristloser Entlassung reduziert sich der Urlaubsanspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub.

(9) Erkrankt die Tierarzthelferin während des Urlaubs, so hat sie ihrem Arbeitgeber unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung unverzüglich Mitteilung über die Arbeitsunfähigkeit zu machen. Der Urlaub ist dann für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit unterbrochen. Nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit ist der Rest des Urlaubs - je nach Vereinbarung - sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt zu gewähren.

(10) Konnte der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus dienstlichen und betrieblichen Gründen bis Ende des Jahres nicht angetreten werden, so ist er innerhalb der nächsten drei Monate zu gewähren und zu nehmen.

(11) Der Tierarzthelferin ist beim Ausscheiden aus der Praxis eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob und wie lange Urlaub im Laufe des Kalenderjahres gewährt wurde. Die Tierarzthelferin ist verpflichtet, diese Bescheinigung bei der folgenden Einstellung vorzulegen.

§ 15
Arbeitsbefreiung

In den nachstehenden Fällen wird auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Gehaltes gewährt:

a) 1 Arbeitstag
   - bei Silberhochzeit der Tierarzthelferin

b) 2 Arbeitstage
   - bei eigener Eheschließung
   - bei Eheschließung ihrer Kinder
   - bei Gründung eines eigenen Hausstandes
   - bei Wohnungswechsel der Tierarzthelferin mit eigenem Hausstand
   - bei Niederkunft der Ehefrau eines Tierarzthelfers

c) bis zu 3 Arbeitstagen
   - bei Todesfällen von Eltern, Ehegatten, Kindern, Geschwistern und Großeltern
   - sowie des Lebensgefährten der Tierarzthelferin
   - bei schwerer Erkrankung der mit der Tierarzthelferin in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieder sowie des Lebensgefährten, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit der Tierarzthelferin zur vorläufigen Pflege erforderlich ist.

d) bis zu 3 Arbeitstagen pro Jahr für die Teilnahme an berufsbezogenen Fortbildungsmaßnahmen. Die Bestätigung über die Teilnahme und deren Ergebnis ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

e) Mitglieder der Tarifkommission sind für Tarifverhandlungen mit tierärztlichen Arbeitgebern unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit freizustellen.

Arbeitstage im Sinne dieser Befreiungsvorschrift sind alle Kalendertage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage.

§ 16
Kündigungsfristen

(1) Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Abweichend hiervon kann das Arbeitsverhältnis in den ersten beiden Jahren der Praxiszugehörigkeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Innerhalb der Probezeit ist die Kündigung zum 15. eines jeden Monats zum Monatsende zulässig.

(3) Die außerordentliche Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 626 BGB).

(4) Nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber verlängert sich die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber auf drei Monate zum Quartalsende.

(5) Die Kündigungsfrist erhöht sich arbeitgeberseitig nach einer Beschäftigungsdauer bei demselben Arbeitgeber von acht Jahren auf vier Monate, nach einer Beschäftigungsdauer von zehn Jahren auf fünf Monate und nach einer Beschäftigungsdauer von zwölf Jahren auf sechs Monate zum Quartalsende. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer bleiben Ausbildungszeiten unberücksichtigt.

(6) Beim Tode des Arbeitgebers verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

(7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 17
Zeugnis

(1) Die Tierarzthelferin hat nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf umgehende Aushändigung eines Zeugnisses.

(2) Die Tierarzthelferin ist berechtigt, während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.

(3) Das Zeugnis muss Auskunft geben über Art und Dauer der Tätigkeit. Es ist auf Wunsch der Tierarzthelferin auf Leistung und Führung im Dienst zu erstrecken.

§ 18
Sterbegeld

Stirbt eine Tierarzthelferin, so wird nach mindestens dreijähriger Tätigkeit in derselben Praxis das Gehalt für den Sterbemonat und einen weiteren Monat an

a) den überlebenden Ehegatten oder Lebensgefährten oder
b) die unterhaltsberechtigten Kinder oder
c) ihre Eltern oder einen Elternteil, wenn die Verstorbene überwiegend zum Unterhalt beigetragen hat

als Sterbegeld gezahlt.

§ 19
Ausschlussfristen

Bei Meidung eines Verfalls von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis sind solche innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach ihrem Entstehen schriftlich geltend zu machen.

§ 20
In-Kraft-Treten und Laufzeit

(1) Dieser Manteltarifvertrag tritt am 01.07.2005 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, frühestens zum 30.06.2008.

Frankfurt/Dortmund, 24.05.2005

Änderungstarifvertrag vom 14.10.2008
zum Manteltarifvertrag für Tierarzthelferinnen/Tierarzthelfer vom 24.05.2005

Zwischen dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V., Hahnstr. 70, 60528 Frankfurt am Main und dem Verband medizinischer Fachberufe e.V., vormals Berufsverband der Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzthelferinnen e.V., Bissenkamp 12 - 16, 44135 Dortmund, wird folgender Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag vom 24.05.2005 abgeschlossen:

§ 1 (Geltungsbereich)
erhält ab 01.01.2009 folgende Fassung:

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen, die im Bundesgebiet in den Praxen und Kliniken niedergelassener Tierärzte tätig sind.

(2) Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Tierärztekammer bestanden haben.
Veterinäringenieure sind Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine Tätigkeit als Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin ausüben.

(3) Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende.

§ 10 a (Öffnungsklausel / Entgeltumwandlung)
erhält ab 01.01.2009 folgende Fassung:

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen haben die Möglichkeit zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung nach Maßgabe des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung.

Frankfurt/Main, Dortmund, 14. Oktober 2008

BEITRITTSERKLÄRUNG

Wir haben Sie überzeugt? Sie sind im Internet auf uns aufmerksam geworden? Auf welchem Weg auch immer Sie zu uns gefunden haben – Sie sind herzlich willkommen im Verband medizinischer Fachberufe e.V.! Bitte senden Sie Ihre Beitrittserklärung an den

Verband medizinischer Fachberufe e.V.

Verband medizinischer Fachberufe e.V.
Postfach 10 04 64
44004 Dortmund

oder per Fax an 02 31 / 55 35 59
(Ihr Beitritt ist auch unter www.vmf-online.de möglich.)

T

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum Verband medizinischer Fachberufe e.V. Die jeweils gültige Satzung erkenne ich an. Ich bin nicht Mitglied einer anderen konkurrierenden Organisation.

Name _____ Vorname _____

Straße, Nr. _____ Bundesland _____

PLZ _____ Ort _____

Telefon (Privat) _____ von/bis Uhr _____

Telefon (Praxis) _____ von/bis Uhr _____

Geburtsdatum _____ E-Mail (Privat) _____

Ich arbeite im Bereich ☐ Human- ☐ Dental- ☐ Veterinärmedizin

Ich bin weiterqualifiziert zur: _____

Mein Monatsbeitrag richtet sich nach der Höhe meines Einkommens.[1]
Ein entsprechender Nachweis ist der Beitrittserklärung beigefügt bzw. wird von mir direkt nachgereicht.[2]
Auszubildende zahlen grundsätzlich den niedrigsten Beitragssatz von 5,00 EUR monatlich.

☐ Ich bin Auszubildende/r , meine Ausbildung endet (Monat/Jahr): _____

Als neues Mitglied erhalten Sie von uns ein Begrüßungspaket mit vielen wichtigen Informationen über den Verband. Ihre Mitgliedschaft beginnt an demTag, an dem Ihre Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle eingegangen ist. Ab diesem Zeitpunkt können Sie die satzungsgemäßen Leistungen in Anspruch nehmen. Sie können ihren Beitritt innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen, solange Sie noch keine Leistungen in Anspruch genommen haben. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils für den laufenden Monat – erstmals für den Monat des Beitritts – fällig. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Bitte beachten Sie unsere Mitgliederwerbeaktionen – auch speziell für Auszubildende – auf unserer Website www.vmf-online.de!

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Ich möchte bequem und bargeldlos den monatlichen Mitgliedsbeitrag gemäß aktueller Beitragsordnung bis auf Widerruf durch Bankeinzug abbuchen lassen. Die erste Abbuchung erfolgt zum nächsten 15. des Monats. Danach gelten die u.a. Abbuchungstermine. Der bis zum nächsten Abbuchungstermin fällige Beitrag wird bei der 1. Abbuchung mit eingezogen. Bitte benachrichtigen Sie uns schriftlich, wenn sich Ihre Bankdaten ändern.

Konto-Inhaber/in _____ Konto-Nummer _____

Name der Bank _____ Bankleitzahl _____

Zahlungsweise
☐ monatlich (zum 15. des Monats)
☐ vierteljährlich (im Voraus zum 15.01., 15.04., 15.07., 15.10)
☐ halbjährlich (im Voraus zum 15.01., 15.07.)
☐ jährlich (im Voraus zum 15.01., abzüglich 3 % Rabatt auf den Jahresbeitrag)

Datum: _____ Unterschrift: _____

[1]Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach den monatlichen Bruttoeinnahmen des Mitgliedes und beträgt a) bis 599,99 EUR monatlich 5,00 EUR, b) von 600,00 EUR bis 1.399,99 EUR monatlich 9,00 EUR, c) von 1.400,00 EUR bis 2.099,99 EUR monatlich 11,00 EUR d) ab 2.100,00 EUR monatlich 13,00 EUR.
[2]Die Höhe der monatlichen Einnahmen ist mit einem entsprechenden Beleg (z. B. Kopie der Gehaltsabrechnung, Elterngeldnachweis, etc.) in der Geschäftsstelle des Verbandes nachzuweisen. Der Beleg darf nicht älter als 3 Monate sein. Wird kein Nachweis erbracht, erfolgt die Eingruppierung in die höchste Beitragsstufe. Nach der ersten Beitragsfestsetzung muss der Nachweis mindestens einmal im Jahr, spätestens aber bei einer beitragswirksamen Änderung der Einnahmen erfolgen. (Stand 01/2009).